

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/2)

31. Oktober 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Kapitel 3.4; Ausrichtungspfeile bei in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Freistellung der Versandstücke mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern von den sonst im RID/ADR/ADN gegebenenfalls geltenden Bestimmungen über Ausrichtungspfeile kann Fehler beim Verladen begünstigen, die zu vermeiden sind.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung in Kapitel 3.4 zwecks Anwendung der relevanten Bestimmungen in den Teilen 5 und 7 des RID/ADR/ADN über Ausrichtungspfeile

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Wie ein jüngst in Österreich zu verzeichnender Vorfall mit Ladegutaustritt gezeigt hat, kann das Fehlen von Ausrichtungspfeilen bei Versandstücken mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern in Fällen, bei denen für sonstige Versandstücke mit gefährlichen Gütern Ausrichtungspfeile vorgeschrieben wären, fehlerhafte Verladung begünstigen. Die Freistellung solcher Versandstücke in Kapitel 3.4 von den sonst geltenden Bestimmungen über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Versandstücken (Unterabschnitt 5.2.1.9) und Umverpackungen (Unterabschnitt 5.1.2.1 b)) sowie über die Ausrichtung der Versandstücke (Unterabschnitt 7.5.1.5) sollte daher überdacht und nicht länger beibehalten werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Beförderungspraxis von einem steigenden Anteil an Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen in höheren zulässigen Mengen bis zu 5 Litern auszugehen ist.

Antrag

In Kapitel 3.4. folgenden Abschnitt 3.4.8 anfügen:

"3.4.8 Die anwendbaren Vorschriften

- a) des Unterabschnitts 5.2.1.9 über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Versandstücken,
- b) des Unterabschnitts 5.1.2.1 b) über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Umverpackungen und
- c) des Unterabschnitts 7.5.1.5 über die Ausrichtung von Versandstücken

gelten auch für gemäß diesem Kapitel beförderte Versandstücke und Umverpackungen."

Begründung

Sicherheit:	Das Anbringen von Ausrichtungspfeilen hilft in den vorgesehenen Fällen Fehlleistungen beim Verladen zu vermeiden und dient damit der Sicherheit.
Durchführbarkeit:	Der Aufwand für das Anbringen von Ausrichtungspfeilen ist angesichts des Sicherheitsgewinns vertretbar.
Übergangsbestimmung	Die Bestimmung in Unterabschnitt 1.6.1.1 sollte ausreichen.
